

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 03/16

Datum / Zeit: Mittwoch, 24. Februar 2016 / 18.00 – 22.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|-----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/16 | |
| 2. | Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gemeindegesetzes / Stellungnahme | 18 |
| 3. | Vernehmlassungsbericht: Neuregelung Finanzierung ausserhäusliche Kinderbetreuung / Stellungnahme | 19 |
| 4. | Buttiglieri Anna: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 21 |
| 5. | Kardesoglu Cihan mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 22 |
| 6. | Parkraumbewirtschaftung: Arbeitsvergabe Parkautomaten | 24 |
| 7. | Natur- und Landschaftsentwicklungskonzept (NLEK) | 26 |
| 8. | Energiestadt: Erneuerung Energiestadt-Label | 27 |
| 9. | Parzelle Nr. 2546: Kauf / Genehmigung des Kaufvertrages / Referendum | 28 |
| 10. | Sportpark Eschen/Mauren: Sanierung Parkfeld | 29 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 21.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/16

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 02/16 vom 03.02.2016 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungen

01.01.05

Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gemeindegesetzes

01.01.05

2. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gemeindegesetzes / Stellungnahme

x x E

18

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 25. November 2015 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes sowie weiterer Gesetze zur Regelung der Gemeindepolizei. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 24. Februar 2016 an das zuständige Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft zu übermitteln. Am 16. Dezember 2015 wurde das Ressort Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt.

Stellungnahme

Rückblick

Mit der Abänderung der Strafprozessordnung per 1. Oktober 2012 hat sich die rechtliche Ausgangslage für die Gemeindepolizisten des Landes verändert. Im Zuge der verschiedenen Diskussionen hat sich herausgestellt, dass ein Gesetz, welches Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei regelt, nötig ist.

Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind in vielen verschiedenen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen (Gemeindepolizei, Ortspolizei, Polizeiorgan(e), Gemeinde- oder Ortsweibel oder dem Orts- bzw. Gemeindevorsteher übertragen) beinhaltet. Diese Aufgaben sind vielfältig, dass eine Aufzählung den Rahmen sprengen würde.

Die Vorsteherkonferenz hat deshalb im Jahr 2013 beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zu beauftragen. Die gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- mag. iur. Michael Beyrer (Polizist und Jurist, Instruktor der Liecht. Landespolizei)
- Gemeindevorsteher Hubert Sele, Triesenberg
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Ruggell
- Gemeindepolizist Heinz Rüdüsühli, Triesen
- Gemeindepolizist Magnus Büchel, Ruggell
- Gemeindesekretär Uwe Richter, Schaan.

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Grundlagenarbeiten vorgenommen, indem u.a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurden. Zudem wurden die Gesetze Liechtensteins durchforscht, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zusammenzuführen. Im Folgenden werden die Aufgaben der Gemeindepolizei kurz zusammengefasst:

Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- Lärm, Nachtruhe, Veranstaltungen
- Einhaltung der Vorschriften Abfall/Müll/Umweltschutz, Beschädigungen/Vandalismus
- Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr (incl. Verständigungen)
- Gefahrenvorbeugung (Prävention = Sicherheitspatrouillen)

Strassenverkehrsrecht

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassensignalisationsverordnung
- Verkehrsregelnverordnung
- Ordnungsbussengesetz
- Ordnungsbussenverordnung

Weitere Gesetze

- Bevölkerungsschutzgesetz
- Kinder- und Jugendgesetz
- Exekutionsordnung
- Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz
- Fischereigesetz
- G über die allgemeine Landesverwaltungspflege
- G über den Handel mit Waren im Umherziehen
- Hundegesetz
- Heimatschriftengesetz
- Jagdgesetz
- Polizeigesetz
- VO über die Gastgewerbeöffnungszeiten und Veranstaltungsdauer zur Einhaltung der Nachtruhe
- Tierzucht-Förderungs-Verordnung
- VO zum Schutz des Igels

Diese Aufgaben lassen sich in die Bereiche

- Sicherheit
- Verkehr
- Verwaltung

aufteilen.

Für die Aufgaben der Strafprozessordnung ist seit deren Inkrafttreten ausschliesslich die Landespolizei zuständig. Allerdings ist die Gemeindepolizei immer mehr „erster Ansprechpartner“ für die Bevölkerung, da sie örtlich präsent ist. Das Polizeigesetz führt in Art. 1 auf, dass sich Landes- und Gemeindepolizei gegenseitig unterstützen und dass die Landespolizei mit einzelnen Gemeinden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch die Bereitschaftspolizei (nicht durch das ordentliche Team) schliessen kann.

Bei der ganzen Diskussion um die Gemeindepolizei sind folgende Punkte wesentlich:

- Öffentliche Sicherheit stellt eine zentrale Grundlage für die gesunde Entwicklung der Dorfgemeinschaft dar.
- Sicherheit ist eine subjektive Empfindung und keine konkret messbare Grösse.
- Sicherheit ist eine dynamische Grösse und verändert sich ständig; u.a. je nach Sichtweise.
- Faktoren die das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflussen sind vielfältig.
- Polizeipräsenz kann u.a. das subjektive Sicherheitsgefühl anheben.

Für die Gemeindepolizei (wie auch für die Gemeinde selbst) ist es unabdingbar, künftig über eine gute gesetzliche Grundlage zu verfügen. Diese Grundlage liegt vor und wird auf den üblichen Weg (Vernehmlassungsbericht mit den vorhergehenden Beratungen bis zur Vorlage an den Landtag) gebracht.

Gemeindepolizei Eschen

Die Gemeindepolizei Eschen ist derzeit mit 100 Stellenprozenten ausgestattet und mit der Person von Jürgen Biedermann konnte eine sehr geeignete Person für diese Stelle gefunden werden. Jürgen Biedermann war von 2006 bis 2013 bei der Bereitschaftspolizei im Einsatz und er hat dementsprechend auch eine sehr gute Ausbildung im Bereich der Polizei genossen.

Für den Gemeindevorsteher, den Leiter der Gemeindekanzlei und für den Stelleninhaber gilt der aufgeführte Grundsatz „Wo Polizei drauf steht, soll auch Polizei drin sein“ gleichermassen. Die Gemeinde Eschen kann heute mit Fug und Recht behaupten, dass dieser Grundsatz in Eschen mit der Person von Jürgen Biedermann gelebt wird. Deshalb ist es auch nicht nötig, vom heutigen System abzuweichen. Eschen soll auch künftig über eine Gemeindepolizei verfügen. Dies gründet in der Zentrumsfunktion der Gemeinde, welche entsprechende Auswirkungen nach sich zieht. Auch das Kontroll- und Bussenwesen ist für die Zuständigen einfacher durchzuführen, wenn sie als Polizei erkennbar sind.

Auch der Instruktor der Landespolizei, Michael Beyrer, empfiehlt, in Eschen weiterhin eine Gemeindepolizei zu betreiben, wenn eine effektive Polizeiarbeit gemäss dem gesetzlichen Auftrag geleistet werden soll. Nur ein Gemeindepolizist – im Gegensatz zu einer Sicherheitskraft – hat beispielsweise die Kompetenzen, Identitätsfeststellungen, Wegweisungen und Fernhaltungen, Durchsuchungen von Personen und mitgeführten Behältnissen, Sicherstellungen von Sachen und Anhaltungen vorzunehmen. Ebenfalls gibt es immer wieder Schnittstellen zwischen der Landespolizei und der Gemeindepolizei. Der Gemeindepolizist ist oft erste Anlaufstelle für die Bevölkerung. Ein Austausch zwischen den einzelnen Polizeieinheiten kann nur auf Augenhöhe erfolgen, wenn auch entsprechend geschultes Personal mit gleichen Kompetenzen, Ausbildung und Fähigkeiten in den Gemeinden arbeiten. Und dies ist in Eschen ganz klar der Fall.

Einher geht, dass auch eine entsprechende Aus- und Weiterbildung stattfindet. In diesem Bereich müssen die Gemeinden Ressourcen investieren, damit diese Aus- und Weiterbildung stattfinden kann.

Betreffend einer Stellvertretung suchte die Gemeinde Eschen die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ruggell. Diese Verhandlungen sind abgeschlossen und die Stellvertretung ist eingeführt worden.

Beschlussfassung Gemeinderat vom 22. Oktober 2014

Der Gemeinderat Eschen hat sich bereits am 22. Oktober 2014 mit der vorstehenden Thematik (und zu einem anderen vorliegenden Gesetzestext) auseinandergesetzt und folgende Erwägungen wurden protokolliert (kursiv):

„Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass es in Eschen eine Gemeindepolizei braucht, wie im vorstehenden Absatz „Gemeindepolizei Eschen“ ausgeführt wird.

Der Stelleninhaber vertritt auch die Meinung, dass er weiterhin als Gemeindepolizist tätig sein möchte. Es wurde auch entsprechend dieser Anforderungen eine Stellenausschreibung vorgenommen, worauf er sich von der Stelle angesprochen fühlte.

Der Stelleninhaber ist sehr gut ausgebildet und verfügt über die Fähigkeiten, den Beruf als Gemeindepolizisten vollumfänglich auszuüben. Die Uniform stellt nach wie vor in der Bevölkerung etwas dar und die Präsenz eines Polizisten im Dorf hat eine positive Auswirkung auf das subjektive Sicherheitsempfinden.

Es macht Sinn, auch gesamthaft über das Land gesehen, Zusammenarbeitsmodelle zu suchen. Auch kleinere Gemeinden hätten Bedarf, haben aber heute noch keinen Gemeindepolizisten oder einen Gemeindepolizisten in einem kleinen Pensum.

Für den Gemeindevorsteher ist wichtig, dass ein Schwergewicht auf die Aus- und Weiterbildung gelegt wird und die Kompetenzen vorhanden sind, was in Eschen der Fall ist. Es ist gut zu hören, dass hier die Bereitschaft beim Stelleninhaber vorhanden ist und die Aus- und Weiterbildung begrüsst wird. Dies gibt dem Gemeindevorsteher als Gesamtverantwortlicher im Bereich der Gemeindepolizei ein gutes Gefühl.

Der ganze Gemeinderat hofft, dass auch in Zukunft in Eschen keine Situationen entstehen, bei denen der Gemeindepolizist in Gefahr gerät und sich selber verteidigen muss.“

Basierend auf den vorstehenden Erwägungen hat der Gemeinderat u.a. am 22. Oktober 2015 beschlossen, dass in der Gemeinde Eschen auch künftig eine Gemeindepolizei (nicht ein Sicherheitsdienst) zu betreiben sei.

Aktuelle Vorlage

Die Gemeinde Eschen begrüsst grundsätzlich die Abänderung des Gemeindegesetzes und die Regelung der Gemeindepolizei. Für das polizeiliche Handeln ist es unabdingbar, dass die Rechte und Pflichten für unser Handeln auf gesetzlichebene verankert sind. Andernfalls sind Grundrechtseingriffe (Personenkontrollen, Fahrzeugkontrollen, Sanktionen etc.) nicht möglich. Polizeiliches Handeln baut auf eine gesetzliche Grundlage. Es ist das „Werkzeug“ eines Polizisten. Die Gesetzesregelung schafft eine Aufwertung und Zukunftssicherheit des Berufes.

Art. 64a

Uniform und Ausweis

Wird vollumfänglich unterstützt. Hierfür spricht:

- Für Aussenstehende sofort erkennbar
- Präventivwirkung
- Signalwirkung, Gefahrenabwehr, Gefahrenvorsorge
- Die Uniform dient als Ausweis
- Im operativen Dienst unerlässlich, da Person auch etwas darstellt
- Verantwortung
- Erleichterung Durchführung besonderer Aufgaben und Kompetenzen

Ein Eingreifen in Zivil (zusammen mit dem Polizeiausweis) sollte ebenfalls möglich sein, beispielsweise bei einer Veranstaltung. Entsprechend sollen die gleichen Artikel aus dem Polizeigesetz übernommen werden, wie u.a. der Art. 19 (PolG), welcher die Ausweispflicht wie folgt definiert:

- 1) Der Polizeibeamte in Zivil weist sich vor jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.
- 2) Die Uniform gilt als Ausweis. Der Polizeibeamte in Uniform weist sich aus, wenn er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.

Art. 64b

Persönliche Voraussetzung und Ausbildung

Wird vollumfänglich unterstützt. Die Bevölkerung setzt gewisse Erwartungen an einen Polizisten. Der Polizist wird als Vorbild (Mustermensch) gesehen. Durch die hohen Anforderungen bzw. Voraussetzungen kann gewährleistet werden, dass die obengenannten Anforderungen bestmöglichst gewährleistet werden.

Art. 64c

Aufgaben

Hier wird das gesamte Tätigkeitsfeld der Gemeindepolizei aufgeführt. Hierzu gibt es keine Ergänzungen.

Art. 64d

Polizeiliche Grundsätze und polizeiliche Befugnisse

Wird vollumfänglich unterstützt. Art. 64d umfasst das „Werkzeug“ für das polizeiliche Handeln.

Abs. 5 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen. Das Tragen einer Schusswaffe ist für einen uniformierten Polizisten unabdingbar. Ein Gemeindepolizist ist unter Umständen nicht sofort als solcher erkenntlich bzw. kann mit einem Landespolizist verwechselt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Gemeindepolizei bei Verbrechen – wenn auch zufällig – vor Ort ist. Um sich oder einen Dritten in diesem Ausnahmezustand rechtmässig zu schützen, ist das Tragen einer Schusswaffe notwendig.

Auf Seite 10, oberster Absatz, steht:

„Betrachtet man die der Gemeindepolizei obliegenden Aufgaben (vgl. dazu unten zu Art. 64c), so kann festgestellt werden, dass zu deren Erfüllung grundsätzlich keine Schusswaffe notwendig ist.“

Das heisst, der uniformierte Gemeindepolizist ist grundsätzlich unbewaffnet. Eine Bewaffnung ist die Ausnahme denn:

Art. 64d Abs. 5 GemG besagt:

„Der Gemeinderat kann beschliessen, dass die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 2 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen). Dies ist problematisch, denn es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Gemeinden auf die Bewaffnung verzichten. Ein (Gemeinde-) Polizist ist aufgrund seiner Tätigkeit höheren Gefahren ausgesetzt, was auch dem Aufgabenbereich im vorliegenden Vernehmlassungsbericht entnommen werden kann. Eine gewaltbereite Person bzw. ein Verbrecher wird nicht zwischen einem Landes- oder Gemeindepolizisten unterscheiden. Erfolgt eine (ungewollte) direkte Konfrontation zwischen dem Täter und dem Gemeindepolizisten (Uniform, Fahrzeug), wird der Gemeindepolizist automatisch als „Polizist“ wahrgenommen. Dies kann zu heiklen Situationen führen. Der Gesetzestext müsste richtigerweise lauten:

„Der Gemeinderat beschliesst, ob die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 2 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.“

Als „Gemeindepolizist“ und dessen Aufgabenbereichs stellt eine Waffe auf alle Fälle ein Sicherheitsaspekt dar. Zwingend dazugehörig bedarf es jedoch einer ständigen Aus- u. Weiterbildung.

Die Bewaffnung ist einschränkend als Faustfeuerwaffe definiert. Der Begriff „Faustfeuerwaffe“ umfasst Pistolen und Revolver. Grundsätzlich ist diese Bewaffnung für einen Gemeindepolizisten ausreichend.

Art. 64e

Unterstützung

Wird vollumfänglich unterstützt.

Die Gemeindepolizei Eschen arbeitet mit der Gemeindepolizei Ruggell zusammen. Die Vorlage legitimiert diese Zusammenarbeit nun auch. Kleinere Gemeinden können so gemeindeübergreifend einen Gemeindepolizisten anstellen und ausbilden. Ebenso ist geregelt, dass private Sicherheitsfirmen beauftragt werden können.

Dies praktizieren heute bereits andere Gemeinden beispielsweise bei Nachtpatrouillen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen zwar nicht zu, trotzdem können sie in vielen Fällen für Ruhe und Ordnung sorgen. Die Regelung dieses Bereiches ist wertvoll, weil auch hier ein Rechtsrahmen geschaffen wird.

Art. 121b

Datenbearbeitung durch die Gemeindepolizei

Wird vollumfänglich unterstützt. Besonders Abs. 3 – wonach sich die Landes- und Gemeindepolizei untereinander austauschen – ist für die Gemeindepolizei von grosser Wichtigkeit. Die Landespolizei verfügt über eine grosse Datenbank an Person- Fall- und Sachinformationen. Als Beispiel kann folgendes genannt werden: SVG-Widerhandlungen: Halterabklärungen, Führerausweisentzüge Fall-Vorgänge: Personen- und Fahrzeugkontrollen Fahndungsabklärungen: Fahrraddiebstähle Besondere Personeninformationen: Warnung gewalttätige Personen

Aus- und Weiterbildung

Wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 2 Abs., 1 Bst. a Polizeigesetz

Die Gemeinde Eschen begrüsst die vorgeschlagene Regelung, dass die Landespolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig ist. Die bisherige Regelung (gegenseitige Unterstützung und Zuweisung der Zuständigkeit an den Gemeindevorsteher) vermochte nicht zu befriedigen, namentlich dadurch dass die Gemeinden nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Gemeindepolizisten beschäftigen. Damit war v.a. die Ruhestörung während der Nacht problematisch, zumal ein Einschreiten durch einen einzelnen Gemeindepolizisten auf Grund des Eigenschutzes nicht akzeptabel ist.

Erwägungen

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass Eschen-Nendeln eine Gemeindepolizei benötigt, welche mit den notwendigen Kompetenzen und Befugnissen ausgestattet ist, um die Polizeiarbeit auch richtig ausführen zu können. Hierzu gehört einerseits die Uniform, andererseits auch die Bewaffnung des Gemeindepolizisten.

Ein wichtiges Thema ist aber auch, dass der Gemeindepolizist über die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen verfügt und die Weiterbildungen auch in Zukunft wahrgenommen werden.

Antrag

Die vorstehende Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht sei zu genehmigen und dem Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft umgehend zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungen	01.01.05
Neuregelung Finanzierung ausserhäuslicher Kinderbetreuung	01.01.05

3. Vernehmlassungsbericht: Neuregelung Finanzierung ausserhäusliche Kinderbetreuung / Stellungnahme x x E 19

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Nachfrage nach ausserhäuslicher Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Das Angebot an subventionierten Plätzen wurde von der Regierung im Jahr 2011 jedoch mit der Ausrufung eines Moratoriums beschränkt. Es entstanden trotzdem neue Angebote, welche aber keine Subventionen der öffentlichen Hand erhalten. Um diese Ungleichbehandlung aufzuheben und um gleich zeitig die Basis für ein der Nachfrage entsprechendes Angebot zu schaffen, soll der Mechanismus für die Subventionierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung neu gestaltet werden.

Die Subventionen sollen nicht mehr nach den angebotenen Plätzen bemessen werden, sondern nach den tatsächlich erbrachten Betreuungseinheiten. Die Eltern entscheiden, wo ihr Kind betreut wird und die Gelder der öffentlichen Hand folgen der Entscheidung der Eltern. Damit wird ausgeschlossen, dass Überkapazitäten bzw. Unterauslastung subventioniert wird.

Es ist durch diese Veränderungen mit einem Anstieg der subventionierten Betreuungsleistungen zu rechnen. Die Zusatzkosten sollen aber nicht vom Staat getragen werden, sondern es sollen zusätzliche Mittel aus der FAK herangezogen werden. Die Mechanismen der Subventionierung sollen so eingestellt werden, dass bei Bereitstellung eines genügenden Angebots die Belastung des Staatshaushalts nicht oder nur marginal grösser wird.

Konkret soll jeder geleistete Betreuungstag (oder Bruchteile davon aliquot) mit einem per Verordnung festgelegten Frankenbetrag sowohl des Staates als auch der FAK subventioniert werden.

Die Gemeinden unterstützen die ausserhäusliche Kinderbetreuung heute, indem sie Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellen bzw. die Miete für Räumlichkeiten übernehmen, welche nicht in ihrem Eigentum sind. Die Regierung schlägt vor, dass diese Beiträge monetarisiert werden und ebenfalls als festgelegter Frankenbetrag pro geleisteten Betreuungstag an die Betreiber von Betreuungseinrichtungen ausbezahlt werden. Letztere haben dann die Mittel, Räumlichkeiten anzumieten bzw. müssen Miete bezahlen, wenn sie öffentliche Gebäude nutzen. Damit ist eine Gleichbehandlung aller Anbieter gewährleistet.

Die Auszahlung der Subventionen sowie die mit der ausserhäuslichen Kinderbetreuung anfallende Administration erfolgt (wie bisher) durch das Amt für Soziale Dienste. Es obliegt diesem Amt dann, die Beiträge der FAK und der Gemeinden einzufordern.

Stellungnahme

Eine Neuregelung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung macht aufgrund der gewachsenen Nachfrage, des Subventionsstopps und der daraus resultierenden Ungleichbehandlung sicherlich Sinn. Von der Neuregelung betroffen sind folgende Einrichtungen:

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen
- Mittagstisch

Spielgruppen, Tagesmütter, etc. sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Beschreibung der IST-Situation:

Derzeit werden die Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen von unterschiedlichen Institutionen betreut. Den grössten Marktanteil hat der Verein für Kindertagesstätten.

Wird der Blickwinkel auf die Kindertagesstätten gelegt, so kann aus dem Jahresbericht 2014 des Vereins für Kindertagesstätten entnommen werden, dass die durchschnittliche Auslastung 85.17 % betrug. Wie aus diesem Bericht ebenfalls hervorgeht, ergab eine Untersuchung, dass insgesamt 35 Kinder keinen Platz in einer Kindertagesstätte gefunden haben. Insbesondere sind Plätze für Babys im Alter von 4 bis 18 Monaten sehr begehrt.

Aufgrund von Abklärungen mit dem Ministerium für Gesellschaft zeigt sich, dass die Kindertagesstätten-Plätze kaum von Pendlern genutzt werden, wobei hiervon die Tagesstätte der Hilti auszuklammern ist. Eine Statistik über die Einkommensverhältnisse der Nutzer der Kindertagesstätten, befindet sich derzeit in Arbeit.

Die Familienausgleichskasse (FAK) leistet bis heute keinen Beitrag für die ausserhäusliche Betreuung. Aufgrund der Neuregelung wird sich dies jedoch ändern, was auch im Sinne der Wirtschaftskammer ist. Aufgrund der bestehenden Reserven von CHF 150 Mio. und entsprechenden Jahresgewinnen von 12.8 Mio. im 2014 bzw. 8.4 Mio. im 2013 wie auch im Hinblick auf die Bruttogewinne dieser Jahre, ist die Subvention aus der FAK tragbar. Wichtig hierbei ist, dass dies nicht zulasten der Reserven geht. Eine weitere Anhäufung der Reserven scheint jedoch nicht notwendig.

Der Unterstützungsbeitrag der Gemeinden für die Kindertagesstätten liegt mehrheitlich darin, dass die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung der Gemeinde Eschen-Nendeln kann wie folgt zusammengefasst werden:

Kindertagesstätten:	Kostenlose Räumlichkeiten, Brunnenweg, Eschen (347 m ²)
Tagesstrukturen:	Kostenlose Räumlichkeiten, Vereinshaus Eschen (442 m ²)
Mittagstisch:	Kostenlose Räumlichkeiten, Primarschule Nendeln, inkl. Übernahme Defizitbeitrag Mittagstisch Nendeln.

Zusätzlich werden diverse Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde übernommen.

Neuregelung

Infolge Neuregelung ergeben sind folgende Beiträge pro belegten Platz:

Beiträge pro (bei 100%)	Land	FAK	Gemeinden
Kindertagesstätten	40.00	16.00	14.00
Tagesstrukturen	24.00	9.60	8.40
Mittagstisch	9.60	3.85	3.35

Es ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden ebenfalls finanziell an den Subventionen beteiligen. Im Gegenzug sollen die Kindertagesstätten den Gemeinden entsprechende Mieten für die Nutzung der Räumlichkeiten bezahlen. Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht wurde hierfür CHF 3'500 pro Platz / Jahr ausgegangen (Kindertagesstätten).

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich folgendes Bild, wobei die verschiedenen Szenarien aus den Zahlen des Vernehmlassungsberichtes abgeleitet wurden:

Szenario	Land	FAK	Gemeinden	Total
Wachstum 44%	2'920'000	1'200'000	1'020'000	5'140'000
IST	2'030'000	840'000	710'000	3'580'000
IST ohne Hilti/Land	1'940'000	750'000	680'000	3'370'000

Die Umsetzung der Neuregelung führt beim Land bei der Umsetzung zu Einsparungen von ca. CHF 0.9 Millionen. Die heutige Subventionshöhe wird erst bei einem Wachstum von 44 Prozent wieder erreicht. Es zeigt sich, dass die Förderungen mit der Neuregelung, trotz Zusatzbeitrag der FAK, auf dem heutigen Niveau verbleiben (IST Land und FAK Total CHF 2.8 Mio. entspricht dem jetzigen Subventionsbeitrag des Landes von CHF 2.8 Mio.). Wobei hierbei die Annahmen getroffen wird, dass sich die Beiträge der Gemeinden und die entsprechenden Mieteinnahmen sowie Kosteneinsparungen (u.a. verminderter Defizitbeitrag, tiefere Aufwendungen bei den Mietobjekten), gemeindeübergreifend die Waage halten werden. Durch die Neuregelung kann jedoch das im 2011 ausgerufenen Moratorium wieder aufgehoben werden.

Bezogen auf die Gemeinde Eschen-Nendeln ist davon auszugehen, dass die Gemeinde mit dem Beitragsmodell kostengünstiger fahren wird. Dies hängt jedoch wesentlich von der vertraglichen Ausgestaltung der Mietpreise ab. Aufgrund der Berechnungen zeigt sich, dass die Tagesstrukturen und insbesondere die KITA in Eschen mit dem neuen Beitragsmodell, isoliert betrachtet, deutlich schlechter fahren werden. Bevor eine definitive Zusage der Gemeinde Eschen-Nendeln erfolgen kann, sollten somit folgende Bedingungen geklärt sein:

- 1) Mietpreise/-bedingungen
- 2) Verbleib der Tagesstrukturen, KITA in Eschen (ohne Defizitbeiträge der Gemeinde).

Schlussfolgerungen

Vor Jahren wurde zwischen dem Land und den Gemeinden eine breit angelegte Aufgaben- und Finanzentflechtung durchgeführt. Sowohl die Regierung als auch die Gemeinden sind an einem weiteren Entflechtungsschritt interessiert und hierzu wurde vor wenigen Jahren eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die im Bericht vorgeschlagene Mischfinanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung zwischen Land, FAK und Gemeinden widerspricht grundsätzlich einer weiteren Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung.

Der positive Aspekt der Neuregelung ist sicherlich, dass neue Tagesstrukturen, Kindertagesstätten nicht mehr benachteiligt werden. Dadurch werden auch Neueröffnungen gefördert. Ob das Wachstum von 44% realistisch ist, bzw. in welchem Zeitraum dieses erreicht werden soll, darüber ist aus dem Vernehmlassungsbericht nichts zu entnehmen.

Die Ausgestaltung der Subventionen ist aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln gut durchdacht und sinnvoll ausgestaltet. Dadurch dass nur noch die belegten Plätze gefördert werden, muss sich der Betreiber einer Kindertagesstätte vor einer Neueröffnung auch ökonomische Gedanken machen, was wieder im Sinne der Subventionsgeber ist. Dass sich die Regierung vorerst keine Vorgaben zu den Tarifen machen will, ist verständlich. Aufgrund von fehlenden Statistiken können keine Aussagen zum Verhältnis Einkommen – Nutzer der KITA's gemacht werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Eltern finanzielle Beiträge in Höhe ihrer tatsächlichen Wirtschaftskraft leisten.

Dennoch sind aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln folgende Punkte anzupassen:

1. Der Maximalbetrag der Gemeinden soll nicht an die Maximalbeiträge von Land und FAK gekoppelt sein. Dies würde zu einem Kontrollverlust über die Gemeindefinanzen führen. Es ist klar, dass auch das Land kein Interesse daran hat, dass die Beiträge analog anderer Sozialeinrichtungen stetig steigen. Dennoch ist der Kontrollverlust über die Gemeindefinanzen einzuschränken. Hierfür würde sich der Betrag von CHF 1.0 Million eignen. Dadurch wären die Gemeinden bereit ein Wachstum von etwas über 44% zu subventionieren. Bei einem grösseren Wachstum soll die Situation neu beurteilt werden.
2. Die Gemeinde Eschen-Nendeln lehnt die Subventionierung von Kindertagesstätten, welche nicht der gesamten Bevölkerung zugänglich sind, ab. Eine Förderung sollte nur erfolgen, soweit die Kindertagesstätten für jedermann geöffnet werden.

Die Gemeinde Eschen möchte zusammen mit dem Verein Kindertagesstätten Liechtenstein klären, wie sie den Standort in Eschen für die Zukunft sehen und die Anforderungen für den Standort diskutieren. Danach kann die Gemeinde Eschen auch eine definitive Zusage zum neuen Finanzierungsmodell machen.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis zum 15. März 2016 an das zuständige Ministerium für Gesellschaft zuzustellen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2016	03.02.04

5. Buttiglieri Anna: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	x	x	E	21
--	---	---	----------	-----------

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Buttiglieri Anna, Silligatter 16, 9492 Eschen

Bericht

Frau Anna Buttiglieri hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin

das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2016	03.02.04

6. Kardesoglu Cihan mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitz x x E 22

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Cihan Kardesoglu, Bahngasse 3, 9485 Nendeln

Bericht

Herr Cihan Kardesoglu und seine Kinder Alperen und Burak haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Verkehrsrichtplan 09.01.05.02
 Massnahmen zur Verkehrsberuhigung 09.01.05.02

8. Parkraumbewirtschaftung: Arbeitsvergabe Parkautomaten x x E **24**

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Basierend auf dem Beschluss des Gemeinderates zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung vom 21. Oktober 2015, wurde die Detailplanung finalisiert. Die erste Etappe umfasst den Dorfkern Eschen, Schulen und Kindergärten, das Mehrzweckgebäude, die Alte Post und den Gemeindegarten in Nendeln, die 2. Etappe den Sportpark Eschen-Mauren.

Erwägungen des Antragstellers

In der ersten Etappe werden 8 Parkplätze und 2 Tiefgaragen monetär bewirtschaftet. Dazu sind Parkautomaten an diversen Standorten notwendig. Die Anforderungen an die Parkautomaten sind grundsätzlich an allen Standort die gleichen.

Bedienung	Eingabe von Parkplatznummer ohne zurücklegen von Ticket
Zahlungsart	Münzen (nur CHF)
Stromversorgung	Im Freien mit Solar in Tiefgaragen im Netzbetrieb
Kommunikationssystem	GSM / GPRS
Monitoring	Livestatus mit Pushmeldungen Webbasierte Stellplatzkontrolle Statistiken

Ausschreibungsverfahren

Es wurden bei zwei Herstellern Offerten eingeholt, welche die gegebenen Anforderungen erfüllen können. Die Firma Hectronic AG aus Brugg, Schweiz, hat mit CHF 94'274.60 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot offeriert.

Antrag

Die Parkautomaten mit den oben empfohlenen Funktionen seien an die Firma Hectronic AG, Brugg, zum Offertpreis von CHF 94'955.00 inkl. MwSt. als wirtschaftlich günstigstes Angebot zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Natur- und Landschaftsschutz	09.04.09
Natur- und Landschaftsentwicklungskonzept NLEK	09.04.09

10. Natur- und Landschaftsentwicklungskonzept (NLEK) x x E **26**

Antragsteller Natur- und Umweltschutzkommission

Bericht

Ziele des NLEK

Das NLEK ist ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK), bei dem die vorhandenen schützenswerten Naturobjekte und -flächen (N-LEK) der Landschaft mit einbezogen werden. In einem klassischen LEK, wie es in der Zonen- und Richtplanung angewendet wird, fehlen diese Werte weitgehend. Auf diese Weise verschwinden immer wieder Naturwerte aus unserer Landschaft, ohne dass es gross auffällt. Für die Gemeinden Eschen, Schaan und Vaduz wurden bisher NLEK's erstellt. Ruggell, Schellenberg, Triesenberg und Balzers planen diesen Schritt im Jahr 2017.

Erfassung und Bewertung

Alle Flächen und Objekte, die in einer Gemeinde als schützenswert gelten, werden in einem NLEK gesamt-haft erfasst, beschrieben und aus rechtlicher, ökologischer und landschaftlicher Sicht bewertet. Sie werden auf Plänen georeferenziert erfasst und stehen allen Planenden der Gemeinde auf digitaler Basis zur Verfügung. Inhalte aus allen bereits bestehenden Inventaren und Erhebungen werden überprüft und aktualisiert. Neue, noch nicht inventarisierte Objekte und Flächen werden aufgenommen, verloren gegangene aus den Inventaren eliminiert.

Bisherige Umsetzung von Massnahmen

2011 wurde der Grundlagenbericht des NLEK Eschen fertiggestellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. 2015 wurde das NLEK überarbeitet, aktualisiert und ergänzt. Verschiedene Projekte wurden seit dem Jahr 2012 an die Hand genommen, andere sind für die Jahre 2016/2017 geplant. Die Revitalisierung des Erlenbachs wurde umgesetzt und verschiedene Vernetzungselemente im Riet realisiert. An der Widagass wurde die 1. Etappe der Trockenmauer gebaut. Die 2. und 3. Etappe folgen in den Jahren 2016 bzw. 2017. Im Jahr 2016 ist mit den Gemeinden Schaan und Gamprin die Aufwertung des Tentschengrabens und mit der LGU und dem Fischereiverein ist die Aufweitung eines Grabens im Rossriet (Othmargraben) geplant. Ebenso besteht ein Projektvorschlag für den Ersatz des Amphibienweiher auf Boja.

Umsetzungskonzept 2017 +

Um eine solide Basis für die Umsetzung der weiteren Massnahmen zu schaffen und die Planungen optimal koordinieren und budgetieren zu können, wird im Bericht empfohlen, ein Grobkonzept für die Umsetzung zu erstellen. Dieses dient als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat zur Auswahl von Massnahmen. Es beinhaltet eine kurze Beschreibung der Umsetzungsmassnahmen, berücksichtigt alle bestehenden Naturnutzer an diesem Ort, erstellt eine Bewertung der Machbarkeit, eine Priorisierung der Massnahmen und liefert eine grobe Kostenschätzung. Umsetzungsmassnahmen die der Gemeinderat auf dieser Basis auswählt, können anschliessend im Detail geplant und umgesetzt werden. Dabei ist die rechtzeitige Information aller involvierten Personen, Behörden und Naturnutzer wichtig. Das kann integriert im Grobkonzept in einem Infokonzept festgelegt werden.

Umsetzung

Es wird vorgeschlagen, bei der Umsetzung von Massnahmen des NLEK-Projekts in drei Phasen vorzugehen.

Phase 1: Erarbeitung eines Grobkonzeptes

Dieses dient als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat und beinhaltet eine kurze Beschreibung von Umsetzungsmassnahmen, eine Bewertung der Machbarkeit und eine grobe Kostenschätzung.

Phase 2: Erarbeitung von Detailkonzepten

Die von Umweltschutzkommission und Gemeinderat auf Grundlage des Grobkonzeptes priorisierten Projekte werden an geeignete Büros für die Ausarbeitung eines detaillierten Umsetzungsplans vergeben.

Phase 3: Umsetzung

Festlegung eines Zeitplanes für die schrittweise Umsetzung der geplanten Massnahmen.

Information

Es ist sehr wichtig, in einem Informationskonzept festzulegen, zu welchen Zeitpunkten und an welche Personen oder Stellen Informationen zu den geplanten Projekten gegeben werden müssen. Es ist zielführend, dass dazu Informationsveranstaltungen und Begehungen im Feld durchgeführt werden. Dadurch kann die Akzeptanz der Massnahmen sowohl in der Öffentlichkeit wie auch bei Landwirten und der Bürgergenossenschaft gefördert werden.

Vorbehältlich, dass der Gemeinderat die finanziellen Mittel für 2017 zur Verfügung stellt, könnte der zeitliche Ablauf wie folgt aussehen:

- Winter 2016/Frühling 2017: Erarbeitung von Grobkonzepten für die im NLEK aufgeführten Umsetzungsmassnahmen;
- Sommer/Herbst 2017: Priorisierung der für die Umsetzung vorgesehenen Themenbereiche durch Umweltschutzkommission und Gemeinderat, Festlegung eines Zeitplanes;
- Winter 2017/Frühling 2018: Ausarbeitung der Detailprojekte für die ausgewählten Themenbereiche (Detaillierte Planung, Verifizierung der Kosten);
- Herbst 2018: Bestätigung von Detailprojekten zur Umsetzung durch Umweltschutzkommission und Gemeinderat;
- Aufnahme eines Budgetpostens für 2019 für die Umsetzung;
- 2019 + : Schrittweise Umsetzung der ausgewählten Projekte

Inhalt der Grobkonzepte

Die Resultate der Grobkonzepte und der aktualisierte NLEK-Bericht sollen dem Gemeinderat im Sommer 2017 vorgestellt werden. Mit den Grobkonzepten sollen für alle vorgesehenen Massnahmen im Wesentlichen folgende Punkte aufgearbeitet werden:

- Vorabklärungen, Abklärung der Machbarkeit
- Kurze Umschreibung der angedachten Massnahmen pro Projekt. Ideen, Zweck, Hintergrundinformationen
- Sondierungsgespräche, v.a. mit Landwirten, Bodenbesitzern, naturverwandte Organisationen, relevanten Interessensgruppen und Nachbargemeinden
- Eventuell grobe Skizzen oder Pläne
- Grobe Kostenschätzung der Umsetzungsmassnahmen (ohne Detailkonzeptkosten)
- Kurzbericht 2-3 Seiten pro Massnahme

Erwägungen

Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit macht in diesem Bereich Sinn. Das Land selber hat wenig Interesse, in diesem Bereich aktiv zu werden. Es braucht den Willen und den Lead der Gemeinde. Das Land beteiligt sich dann finanziell, wenn beispielsweise eine Aufweitung an einem Gewässer geplant wird.

Das NLEK soll auch im Gemeinde-GIS abgebildet werden.

Betreffend dem zeitlichen Ablauf wäre der Kommission gedient, wenn die Budgetmittel im nächsten Jahr vorgesehen würden. Ein früherer Start des Projektes, beispielweise weil andere budgetierte Mittel für den Ersatzweier im Jahr 2016 nicht benötigt werden, würde von der Kommission natürlich begrüsst.

Anträge

1. Der aktualisierte NLEK-Bericht als generelle Grundlage für das weitere Vorgehen sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die NUK sei zu beauftragen, (nach vorgängiger Budgetierung) mit einem Experten ein Grobkonzept zu erarbeiten (Machbarkeit und Umsetzung von Massnahmen, Abschätzung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes, Priorisierung).

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Energiestadt	09.04.10
Energiestadt: Erneuerung Energiestadt-Label	09.04.10

11. Energiestadt: Erneuerung Energiestadt-Label x x **E** **27**

Antragsteller Energiestadtkommission

Bericht

An der Sitzung vom 24. August 2011 wurde der Gemeinderat ausführlich über das Label Energiestadt informiert. Der Gemeinderat beauftragte infolgedessen die Arbeitsgruppe Energiestadt mit der Ausarbeitung des energiepolitischen Programmes sowie mit der Umsetzung der geforderten Massnahmen im Massnahmenkatalog zu starten. Ziel war es, deutlich mehr als 50% der Massnahmen bis zum Labelantrag umzusetzen.

Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 21. Dezember 2011 einstimmig das energiepolitische Programm bis 2014. Die nächsten Schritte im Prozess bis zum Labelantrag und zur Labelübergabe wurden zur Kenntnis genommen.

Nachdem der Gemeinderat an der Sitzung vom 29. Februar 2012 die Grundsätze der Energiepolitik und die Ziele für den Energieverbrauch genehmigt hat, sind die Voraussetzungen für den Antrag zur Erteilung des Labels Energiestadt gegeben. Am 15. Mai 2012 wurde der Labelantrag bei der Labelkommission eingereicht und von dieser an der Sitzung vom 19. Juni 2012 bewilligt. Eschen-Nendeln erreichte 53% der möglichen Punkte für das Label. Erforderlich sind 50%. Im Rahmen der Waldbegehung am 16. September 2012 konnte die Gemeinde offiziell das Energiestadt-Label entgegennehmen.

Die Erneuerung des Labels findet alle vier Jahre statt. Für Eschen-Nendeln ist im Frühling 2016 dieser Prozess anstehend. Die Energiestadtkommission überarbeitete dazu das energiepolitische Programm. Dieses Programm beinhaltet die Hauptmassnahmen aus den 6 energiepolitisch wichtigen Gebieten:

1. Entwicklungsplanung und Raumordnung
2. Kommunale Gebäude und Anlagen
3. Versorgung und Entsorgung
4. Mobilität
5. Interne Organisation
6. Kommunikation und Kooperation.

Die energiepolitischen Ziele wurden überdacht und neu definiert. Im energiepolitischen Programm wurden folgende wichtige Aktivitäten für die nächsten Jahre definiert:

1. Fernwärmekonzept Eschen-Zentrum umsetzen
2. Energiebuchhaltung für gemeindeeigene Gebäude und Liegenschaften fortführen
3. Energiekataster Gemeindegebiet sowie Energieplanung regelmässig aktualisieren und auswerten
4. Gesamtparkierungskonzept öffentliche Parkplätze umsetzen
5. Mobilitätsmanagement Gemeindeverwaltung umsetzen
6. Beschaffungsrichtlinie mit ökologischen Kriterien für Gemeindeverwaltung ausarbeiten und umsetzen
7. Bewusstseinsbildung der Industrie bezüglich Energieverbrauch und erneuerbare Energien verstärken
8. Kooperation mit anderen Gemeinden verstärken, Harmonisierung von Aktivitäten
9. Kontinuität im Energiestadt-Prozess pflegen

Am 14. März 2016 findet der Audit zur Erneuerung des Labels statt und im Mai 2016 wird die Abgabe der Unterlagen an die Labelkommission erfolgen. Im Juni 2016 kann dann mit der Bekanntgabe der Resultate der Labelkommission gerechnet werden. Die Labelübergabe an die Gemeinde wird voraussichtlich im August 2016 erfolgen.

Im Juni 2016 soll dem Gemeinderat der Energiekataster, das energiepolitische Programm und die zukünftigen energiepolitischen Ziele in einer Gemeinderatssitzung im Detail vorgestellt werden.

Für die Erneuerung des Energiestadt-Labels sind der Labelantrag und das energiepolitische Programm durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Erwägungen der vorberatenden Kommission

Mit den bis jetzt durchgeführten Massnahmen erreicht Eschen-Nendeln voraussichtlich 68% der möglichen Punkte für die Erneuerung des Energiestadt-Labels. Notwendig sind 50%. Eschen-Nendeln hat sich in der Bewertung Energiestadt gegenüber 2012 (53%) deutlich verbessert.

Der Ist-Soll-Vergleich der Zielsetzung 2012 für 2022 (Daten von 2011) mit dem aktuellen Stand (Daten von 2014) zeigt, dass Eschen-Nendeln bezüglich Energieverbrauch, Wasser und Treibhausgasemissionen auf gutem Kurs ist. Einige Ziele wurden schon jetzt erreicht, z.B. Anteil erneuerbarer Wärme auf dem Gemeindegebiet, oder sehr effiziente Wasserversorgung WLU. Der absolute Stromverbrauch der gemeindeeigenen Liegenschaften ist deutlich gesunken (200'000 kWh). Einige quantitative Ziele bis 2022 wurden angepasst.

Die Energiestadtcommission begrüsst einstimmig die Re-Zertifizierung der Gemeinde Eschen-Nendeln. Sie möchte den eingeschlagenen Weg weiter gehen und weiterhin Energiestadt bleiben.

Erwägungen

Die Auszeichnung für die Leistungen der letzten vier Jahre würde bis ins Jahr 2020 gültig bleiben. Ob die Gemeinde Eschen über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin Energiestadt sein will, soll im Gemeinderat im Juni 2016 diskutiert werden.

Anträge

1. Der Labelantrag zur Erneuerung des Energiestadt-Labels sei zu genehmigen.
2. Das energiepolitische Programm sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Grunderwerb und -veräusserungen 10.01.03
Parzelle Nr. 2546: Kauf 10.01.03

12. Parzelle Nr. 2546: Kauf / Genehmigung des Kaufvertrages / Referendum x x E 28

Antragsteller Gemeindeganzlei

Bericht

Vom 1. Dezember 2015 bis 20. Dezember 2015 fand im Nachlass nach Roman Gerner sel. die zweite Internetversteigerung von Grundstücken statt. Der Gemeinderat Eschen-Nendeln hat am 16. Dezember 2015, Traktandum Nr. 201, entscheiden, dass der Gemeindevorsteher bis zu einem bestimmten Betrag auf die Parzellen Nrn. 694 a-c (neue Parzellen Nrn. 694, 2545 und 2546) ein Gebot bei der laufenden Internetversteigerung abgeben darf. Diese Gebote wurden nachfolgend gemäss Gemeinderatsbeschluss und mit dem Vorbehalt abgegeben, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Eschen-Nendeln einen allfälligen Kauf zuerst gutheissen müssen (Art. 41 Abs. 1 lit. a)).

Am 20. Dezember 2015 ist die Internetversteigerung abgelaufen. Die Gemeinde Eschen hat auf die Parzelle Nr. 694c (neu Parzelle Nr. 2546) ein Gebot von CHF 555'555.00 abgegeben. Dies entspricht bei einer Fläche von 122.1 Klafter einem Preis von CHF 4'550.00 / Klafter.

Aufgrund der Tatsache, dass die Erben des Nachlasses nach Roman Gerner sel. kein Nachverkaufsrecht bzw. Vorhandrecht geltend gemacht haben, bedeutet das Meistgebot, dass die Gemeinde Eschen den definitiven Zuschlag erhalten hat und der Kaufvertrag über das entsprechende Grundstück abgeschlossen werden kann.

Entwurf Kaufvertrag

Der Entwurf des Kaufvertrages liegt vor und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtliches

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes (GemG) kann ein Sechstel der Stimmberechtigten durch begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen, wenn sie den in der Gemeindeordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten, der sich von CHF 100'000.00 bis CHF 300'000.00 (gemäss Gemeindeordnung in Eschen-Nendeln CHF 300'000.00) bewegen darf. Zu diesen Beschlüssen gehört auch der Ankauf von Grundstücken.

Erwägungen

Der Vertragsabschluss kann nur erfolgen, wenn der vorstehende Entscheid dem Referendum unterstellt wird. Vorbehalten bleibt, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Eschen-Nendeln

kein Referendumsbegehren gegen diesen Entscheid des Gemeinderates ergreifen respektive eine nachfolgende Abstimmung bei der Ergreifung des Referendums ergeben würde, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Kauf der Parzelle Nr. 2546 mehrheitlich zustimmen.

Der vorstehende Erwerb der Parzelle Nr. 2546 erfolgt unter der Prämisse der aktiven Bodenpolitik. Die Gemeinde Eschen ist immer wieder darauf angewiesen, anderen Grundeigentümern für Tausch- oder Kaufgeschäfte Parzellen anbieten zu können. So ist denn auch geplant, dass Grundstück Nr. 2546 gegen ein anderes Grundstück in der Gemeinde Eschen zu tauschen, welches für die weitere Entwicklung der Gemeinde von Interesse ist.

Anträge

1. Der Kauf der Parzelle Nr. 2546 zu einem Preis von CHF 555'555.00 sei zu genehmigen.
2. Der Kauf der Parzelle Nr. 2546 sei gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a) dem Referendum zu unterstellen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Sportpark Eschen / Mauren	10.03.05

13. Sportpark Eschen/Mauren: Sanierung Parkfeld x x E 29

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

An der gemeinsamen Sitzung vom 23. September 2015 der Gemeinderäte Eschen und Mauren wurde folgendes besprochen und beschlossen:

Im September 2011 nahmen die Gemeinderäte zur Kenntnis, dass im Jahr 2016 der Parkplatz auf der Eschner-Seite saniert werden soll. Als Vorbereitung für diese Investition hat das Ingenieurbüro Meier AG aus Eschen Vorschläge für die Sanierung des Parkplatzes erarbeitet. Mit der Sanierung soll aber auch ein Teil des bekiesten Parkplatzes auf Maurer-Seite asphaltiert werden. Dies war und ist noch immer ein Wunsch der Nutzer der Maurer-Seite des Sportparks. Der „Maurer Parkplatz“ verursacht viel Unterhaltsaufwand. Die eigentliche Projektbearbeitung erfolgte durch die Bauverwaltung Eschen in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung Mauren und den Sportparkwarten. Nach einer ausführlichen Überprüfung des aktuellen Zustandes der Oberfläche, der Gefälle und der Entwässerung hat das Ingenieurbüro für den Parkplatz Eschen zwei Sanierungsvarianten erarbeitet. Diese Varianten wurden den Gemeinderäten von Ingenieur Manfred Meier anlässlich der Gemeinschaftssitzung erläutert.

Parkplatz Sportpark Eschen:

Das Projekt sieht vor, dass die Entwässerung im Bereich der Einlaufschächte, Teile des Belages, Teile der umfassenden Randabschlüsse, die Zufahrten zur Brücke sowie die Rabatten saniert, werden. Wesentliches Merkmal dieser Variante ist die Umgestaltung der mittleren Rabatten – ohne Randabschlüsse – damit das Oberflächenwasser auch in diesen Rabatten versickern kann. Dies bringt Unterhalts- aber auch ökologische Vorteile, da das anfallende Wasser zu einem grossen Teil vor Ort versickern kann. Die Kosten für diese Variante belaufen sich auf CHF 255'000.00 inklusive Honorare.

Parkplatz Tennishalle Mauren:

Für den Parkplatz Mauren schlägt das Ingenieurbüro vor, das erste Parkierungsfeld neben dem Zugang zur Sportanlage mit einem sickerfähigen Asphaltbelag zu versehen. In der Gemeinde Mauren sind an verschiedenen Stellen bereits solche Beläge im Einsatz und die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Das erste Parkierungsfeld wird am meisten benutzt und an diesem ist auch der grösste Unterhalt nötig. Die beiden übrigen Parkfelder werden seltener benutzt und sollen deshalb bekiest bleiben. Aufgrund dessen, dass der Unterbau für den Belag vorhanden ist, betragen die Kosten für diese Teilasphaltierung gemäss Kostenvorschlag CHF 53'000.00 inklusive Honorare.

Projektumsetzung

In Absprache mit der Gemeinde Mauren und den Sportparkwarten sind der Baubeginn auf Anfang April und das Bauende zum Sportfest vom 22. Mai 2016 geplant. Für den Spielbetrieb sind die Parkplätze bei der Tennishalle sowie im Industriegebiet zu benutzen. Da der Ausbau Etappenweise ausgeführt werden kann, sind auch während dem Bau Parkplätze verfügbar. Sobald der auszuführende Unternehmer bekannt ist wird zusammen mit den Verantwortlichen des USV die Parkierung im Detail besprochen.

Budget

Im Budget 2016 sind unter dem Konto 340.522.00 CHF 308'000.00 vorgesehen.

Arbeitsausschreibung

Die Ausschreibung der Belagsarbeiten (BKP 463) erfolgte im offenen Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Offerten liegen kontrolliert vor. Die Firma Toldo Strassen- und Tiefbau AG, Schaan, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 234'332.85 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Anträge

1. Die im Budget unter der Nr. 340.522.00 vorgesehene Summe von CHF 308'000.00 sei frei zu geben.
2. Die Belagsarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Toldo Strassen- und Tiefbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 234'332.85 inkl. MwSt. zu vergeben (die Kosten werden je zu 50% von den Gemeinden Eschen und Mauren getragen).

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.